

Antrag auf Sicherheitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Ausgangsdatum
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

gebühren-/entgeltpflichtig

Antragsnummer
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Name (Familienname, ggf. frühere Namen, Geburtsname)

weiblich männlich

Bitte eine gut lesbare Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beifügen!

Vorname (Rufname, weitere Vornamen)

Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr

(Plz) Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

(Plz) Wohnort

Straße, Hausnummer

Bisherige Wohnsitze (Straße, Ort, Dauer)

Lizenzart/-nummer oder Flugschule/Verein

Erklärung und Unterschrift:

Ich bin damit einverstanden, dass

- ich einer Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde;
- im Rahmen dieser Sicherheitsüberprüfung meine Daten an die Polizeibehörde und die Verfassungsschutzbehörde zur Überprüfung weitergeleitet werden;
- die Bezirksregierung als Luftsicherheitsbehörde Anfragen bei Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen; und hierzu meine Daten an diese Stellen weiterleitet;
- die Luftsicherheitsbehörde unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen wird;
- die Luftsicherheitsbehörde bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen wird und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten;
- wenn sich begründete Anhaltspunkte bei den v.g. Auskünften ergeben, die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen wird;
- die Luftsicherheitsbehörde die erhobenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet. Sie unterrichtet den Betroffenen, die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Ich bin hiermit auf meine Mitwirkungspflicht bei der Überprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Luft SiG hingewiesen worden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine o.g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung im EDV-System der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftsicherheitsbehörde gespeichert werden.

Die nachstehend abgedruckten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftsicherheitsbehörde

Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen stellen im Hinblick auf mögliche Gewaltaktionen besonders zu schützende Objekte dar. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen in baulicher, organisatorischer und personeller Art.

Eine dieser Maßnahmen ist u.a. die Überprüfung von Luftfahrern. Diese Überprüfung, die von mir als der zuständigen Luftsicherheitsbehörde durchgeführt wird, hat zum Ziel, Risiken für die Allgemeinheit, für Flughafenanlagen, Flugzeuge und Einrichtungen des Unternehmens sowie für die Beschäftigten und die sonstige Bevölkerung auszuschließen. Die Überprüfung dient damit zugleich auch Ihrem persönlichem Schutz.

Die Überprüfung erfolgt in der Weise, dass bei den umseitig genannten Behörden angefragt wird, ob Tatsachen bekannt sind, aus denen im Hinblick auf den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 7 LuftSiG) Bedenken gegen Ihre Betätigung als Luftfahrzeugführer bestehen.

Ist die Luftsicherheitsbehörde aufgrund des Überprüfungsergebnisses gehalten, Ihnen die Betätigung als Luftfahrzeugführer zu untersagen, so erhalten Sie zuvor Gelegenheit, sich zu dem Überprüfungsergebnis zu äußern.